

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 28 (1921)

Heft: 14

Rubrik: Bandindustrie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Falte für sich behandelt wird, d. h. bevor die neue Falte kommt, die vorhergehende stets fallen gelassen wird, ist es möglich, daß alle Lagen, von unten bis oben auf den Millimeter genau gleich lang sind.

Die Handhabung der Maschine ist spielend leicht. Jeder Fabrikant, der diese Maschine besitzt, ist nicht mehr auf den Staber angewiesen, indem er in jedem Fall selber schnell mit der Maschine arbeiten kann. Die Maschine kann entweder direkt mit einem Motor oder von einer Transmission angetrieben werden; sie braucht kaum 1 HP, indem alle Wellen in Kugellagern laufen.

Es ist noch zu bemerken, daß vermittelst der leichten Verstellbarkeit allen Ungenauigkeiten der verschiedenen Stoffe vorgebeugt werden kann.

Bandindustrie

Aus der Geschichte der Basler Bandindustrie.

Von R. R.-B.

Unsere Vorfahren glichen uns in dem Punkte, daß sie an den Staat gelangten, wenn sie nicht selbst mit einer Sache fertig wurden. So richteten denn am 17. März 1736 President und Directores hiesiger Kaufmannschaft an den Bürgermeister und die Räthe das Gesuch, zur Unterdrückung der Mißstände bei der Posamenterei und zu ihrer Abhilfe eine Fabrikkommission einzusetzen. Sie sollte auch prüfen, welche Strafen wohl am ehesten den Unredlichkeiten ein Ende bereiten könnten. Zusammengesetzt sollte diese Kommission aus sechs Personen sein, nämlich drei vom Kleinen Rath und drei von der Kaufmannschaft. Nötig befunden wurde auch, daß die Seiden- und Wollfabrikanten angehört und um ihre Ratschläge sollten ersucht werden. Als Strafen wurden in Aussicht genommen die schon weiter oben angeführten Strafarten. Schon am 4. Januar 1738 wurde sodann die erste Fabrikkommission aufgestellt. Die Einsicht, daß einheitlich festgesetzte und strenge angewandte Maße und Ordnungen dem Ansehen der Basler Bandfabrikation nur förderlich sein könnten, brach sich immer mehr Bahn. So verlangte am 14. Dezember 1737 eine Eingabe der Directores der Kaufmannschaft, daß nach dem Vorbilde Zürichs für die Basler Bandfabrikanten ein einheitliches Ellenmaß eingeführt werde. Mit der Frage des Ellenmaßes wurde auch die einheitlicher Lohnansätze geprüft.

Die Fabrikkommission muß in Verbindung mit den Fabrikanten rasche Arbeit geleistet haben, denn schon am 23. Juli 1738 wurde eine Maß- und Lohntabelle herausgegeben, an welche sich die Fabrikanten zu halten hatten. Diese Tabelle umschreibt genau die damals kuranten Artikel und setzt für deren verschiedene Breiten die Lohnansätze fest. Für Floretband wird als Zettelmaß 240 Ellen, für Seidenware 260 Ellen festgesetzt. Als Artikel werden genannt: ordinär und feinen Floretband, halbseidene Spiegelgallunen von Spinal, Floret und Ketten Gallunen, ordinär halbseidene Rundlitzen, Floretband mit und ohne Spitzen, schwarz gummierte Doppelband, glatte Passefinnsband usw.

Die „Ordnung“, welche dieser Lohntabelle beigegeben war, enthielt sehr eingehende Vorschriften über verschiedene Punkte des Dienstverhältnisses und über den Verkehr zwischen den verschiedenen Fabrikanten. Verboten war das Wegnehmen von Arbeitern und Dienern. Zwiste wegen schlechter Bedienung durch die Seidenfärbler sollten inskünftig nicht mehr durch die Webernzunft, sondern durch die Fabrikkommission erledigt werden. Die Fabrikation allzu geringer Band durch die Basler Seidenbandfabrikanten wurde im Interesse des guten Rufes der Basler Bandfabrikation verboten.

Im Jahre 1754 wurde eine neue Lohntabellen erlassen, deren Ordnung noch verschärft Bestimmungen aufwies. Man erhält den Eindruck, daß zu jener Zeit die Basler Bandfabrikation etwas reichlich mit Verordnungen gesegnet wurde. Zuzugeben ist, daß diese Verordnungen und ihre Durchführung ihren Zweck erreichten und dazu beitrugen, daß der Basler Bandfabrikation der Ruf strenger Rechtlichkeit und Redlichkeit verschafft wurde, was ihrem Verkehr mit der Kundschaft nur nützen und sie der Konkurrenz gegenüber nur stärken konnte. Diesen Ruf hat sich die Basler Bandfabrikation im Laufe der Zeiten durchaus zu erhalten gewußt.

Nach Köchlin-Geigy wurde in jener Zeit der Verkaufspreis der Waren geregelt, dessen Erhöhung oder Abschläge ebenfalls

in patriarchalischer Weise vorgenommen wurden, worüber sich in der genannten Arbeit interessante Angaben finden. Einig waren die Fabrikanten auch, wenn es galt, den Seidenfärbler etwas auf die Finger zu sehen und als unberechtigt erfundene Aufschläge abzuweisen.

Alles in allem genommen, darf gesagt werden, daß die Fabrikkommission Gutes wirkte, und ihre schwierige Aufgabe mit großem Ernst und Sachkenntnis erfüllte. Wir schließen diese Periode mit einer kleinen Statistik der im Jahre 1754 für Basler und auswärtige Bandfabrikanten beschäftigten Stühle. Es waren im ganzen 1225 Stühle, davon für Seidenband aller Art eingerichtet 829, für Floretband, Holzänder- und Zwilchband 396. Basler Fabrikanten gehörten 855 Stühle; fremden Fabrikanten 64, den Arbeitern 219 (große) und 87 (kleine, eingängige) Stühle; total 1225 Stühle.

Über die Verteilung der Stühle auf die verschiedenen Ortschaften mögen folgende Angaben dienen: In der Stadt Basel standen (inkl. Stadtbann) 31 Stühle, in Riehen und Bettingen je 2. Augst 3, Liestal 10, Pratteln 10, Muttenz 9, Münchenstein 1, in Biel-Benken 25 und in Binningen 13 Stühle. Die übrigen Stühle standen im oberen Baselbiet. Heute steht nur in Pratteln ein Stuhl, sonst finden sich außer in Liestal nur noch in Arisdorf Stühle. Auch in der badischen Nachbarschaft stehen keine Stühle mehr in den Häusern, dagegen im Schwarzwald und seit einigen Jahren auch im Sundgau. Auffallend ist an der obigen Zusammenstellung auch noch die große Zahl der den Arbeitern selbst gehörenden Stühle. Diese Eigenstühle sind fast völlig verschwunden. Es hat sich im Laufe der Zeit das Eigentumsverhältnis an den Stühlen der Hausposamenter dahin entwickelt, daß die Stühle beinahe ausschließlich Eigentum des Fabrikanten sind, was bekanntlich sowohl bei der Hausindustrie der Seidenbandfabrikation am Niederrhein und bei der französischen in St. Etienne nicht der Fall ist. Es ist hier nicht der Ort, über die Vor- und Nachteile der beiden Verlagssysteme zu reden.

Wie wir schon angedeutet, scheint der Verdienst der Hausposamenter mit der Entwicklung der Industrie (nach Dr. Thürkau betrug die Zahl der im Jahre 1786 für die Basler- und die auswärtigen Bandfabrikanten beschäftigten Stühle 2208) nicht Schritt gehalten zu haben. Interessante Angaben hierüber erhalten wir durch den Brief des Amtspflegers von Diegten vom 6. April 1795. Der Amtspfleger kommt bei einem Bruttojahresverdienste von 416 Pfund, nach Abzug aller Kosten auf einen Nettojahresverdienst von 146 Pfund, 17 Schilling und 4 Pfennig. Es waren eben damals von dem Bruttoverdienste noch eine ganze Menge Abzüge zu machen: Stuhlzins, Blätterzins, Litzenfaden Seidschnüre, Eisendraht und Baumöl, für den Boten, für Winden von Seide und Einschlag, nebst den Löhnen für die Posamentermagd oder den Posamenterknecht, wenn der Stuhlbesitzer nicht selbst webte, wobei eben immer daran zu denken ist, daß das Winden und Spulenachen eine besondere Arbeitskraft bedurfte. Der Brief wurde geschrieben, um darzulegen, daß der Abzug von 2 Rp. vom Pfund für die Fabrik kasse ein ungerechter und von den Bandfabrikanten selbst zu tragen sei.

Mit dieser Fabrik kasse hatte es folgende Bewandtnis. Durch Arbeitsmangel waren die Posamenter gegen Ende des 18. Jahrhunderts vielerorts in große Not geraten. Ihre Verhältnisse wurden von verschiedener, mehr oder weniger berufener Seite untersucht. Je nach dem Standpunkte des Untersuchenden lauten die Berichte und die Vorschläge zur Abhilfe. Auch der Liederlichkeit der männlichen und der Unwissenheit der weiblichen Arbeiter wurde die Schuld an dem mißlichen Verhältnissen zugeschrieben. Die Fabrikanten lehnten eine allgemeine Unterstützung ab. Sie schlugen vor, eine Armenkasse zu errichten, die durch Lohnabzüge von den Posamenterlönen, und zwar von 2 Pfennigen pro Pfund Lohn, geöffnet und gespiessen werden sollte. Die Fabrikanten selbst leisteten an die Kasse keinerlei Beiträge. Die Austeilung der Unterstützungen sollte durch die Ortsgeistlichen geschehen, da diesen die Verhältnisse am besten bekannt seien. Die Fabrikanten meinten in ihrem Schreiben: „die Posamenter könnten gewiß bei dem ansehnlichen Verdienst und einiger Häuslichkeit und mäßiger Sparsamkeit die schlanken Zeiten ebensogut ertragen wie die Fabrikanten, da bei dem enormen Preise der Seide sie mit keinem Nutzen arbeiten müssen.“ Am 30. Dezember 1788 wurde beschlossen, daß von Floretband 1 Rp. vom Pfund bei den übrigen Bandsorten 2 Rp. vom Pfund den Arbeitern vom Lohn zurückzubehalten und der Fabrik kasse zuzuweisen seien. Diese Beiträge wurden bis zum Jahre 1797 bezogen. Im Jahre 1796 setzte eine stärkere Beschäftigung der Stühle ein, was sich an den einbezahnten Beträgen feststellen läßt. (Genaue Angaben hierüber finden sich bei Dr. Thürkau). Am 1. Januar

1798 war der Fonds auf ca. 90,000 Pfund aufgelaufen. Die Fabrikanten wollten aber die Beiträge der Posamenten nicht aufheben, dagegen erklärten sie sich bereit, die Hälfte der bisherigen Beiträge selbst zu übernehmen. Hierzu bot sich ihnen aber nicht lange Gelegenheit. Am 5. Februar 1798 brach in Basel die Revolution aus. Die Regierungsgewalt gelangte in die Hände der Nationalversammlung. An diese richteten die Landposamenten im Namen der „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ das Verlangen, es sei die Unterstützungskasse den Posamenten auf dem Lande zur Verfügung zu stellen. Die Nationalversammlung willfährte in ihrer großen Mehrheit dem Begehr der Posamenten, nahm die Kasse in Beschlag und übergab deren Schlüssel einigen Landposamentern. Die Fabrikanten erhielten Befehl, aus ihren Büchern die von den Landposamentern eingezahlten Beträge auszuziehen. Am 4. Mai 1798 kam die Kasse auf die Landschaft und wurde von dem Verwalter Heusler übergeben. Sie enthielt rund 97,000 Pfund. Dieser Betrag wurde unter die Posamente verteilt, über den Modus dieser Verteilung konnten in der zur Verfügung stehenden Literatur keine Angaben gefunden werden.

So nahm die Fabrikkasse ein unrühmliches Ende. Die Hal tung der Bandfabrikanten, die die Beiträge nur von den Posamenten erheben wollte, hatte zu diesem Resultate wesentlich beigetragen, denn nun fehlte den Fabrikanten jeder Rechtsanspruch. Wir sind gerne etwas ausführlicher bei dieser Fabrikkasse geblieben; sie ist ein interessanter Beitrag zu dem Kapitel der Unterstützungs- und Arbeitslosenkassen. Es bedurfte schon die große Arbeitslosigkeit in den Kriegsjahren, die hinter uns liegen, um wieder diese Probleme ernstlich studieren zu müssen. Wie sie gelöst wurden und noch werden, ist uns allen bekannt.

(Fortsetzung folgt.)

Stickerei

Zur Krisis in der St. Galler Stickereiindustrie.

Während wir in unserer letzten Nummer durch unseren Plauener Mitarbeiter vernahmen konnten, daß die Stickereiindustrie im Vogtland wieder ansehnliche Aufträge erhalten habe, daß die Arbeitslosigkeit in den letzten Monaten ziemlich zurückgegangen sei, und daß gegenwärtig die Stickereizeichner begehrte Leute seien, sieht es leider in der St. Galler Stickereiindustrie sehr trostlos aus. Zur Besprechung der Lage hat vor kurzem eine Konferenz aller beteiligten Kreise stattgefunden, wütüber der „N.Z.Z.“ folgender Bericht zugegangen ist:

„Am 11. Juli 1921 hat bekanntlich in Zürich eine vom Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements geleitete Konferenz stattgefunden, an welcher Vertreter der Regierungen der an der Stickerei interessierten Kantone, sowie Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände teilnahmen. An der Konferenz wurde, wie wir vernehmen, eingehend die Frage erörtert, ob der Bundesratsbeschuß vom 2. März 1917 über die Festsetzung von Mindeststichpreisen und Mindeststichlöhnen aufrecht zu erhalten sei oder durch Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements, wie dies zulässig ist, eine Anpassung an die nunmehrigen Verhältnisse Platz zu greifen habe, mit andern Worten, ob eine Reduktion der Stichpreise und der Stundenlöhne einzuführen sei. Weiter wurde erwogen, ob jener Bundesratsbeschuß aufgehoben oder vorübergehend sistiert werden soll. Die Meinungen der Interessenten gingen über diese Frage auseinander. Die Stickerei-Exporteure, welche vielfach zugleich Inhaber von Stickereifabriken sind, vertreten die Meinung, die richtige Lösung liege in einer vollständigen Aufhebung aller staatlichen Vorschriften. Die Lohnstickfabrikanten, d.h. diejenige Kategorie von Unternehmern, die für die Exporteure die Stickereien besorgen, widersetzte sich diesem Begehr aufs entschiedenste, und ebenso lehnten die Vertreter der Arbeiter den Gedanken einer Aufhebung der staatlichen Vorschriften ab. Anderseits wurde von den Exporteuren und den Schiffslohnstickereien geltend gemacht, daß die Stichpreise und die Mindeststundenlöhne herabgesetzt werden sollten, während die Arbeiter die Ansicht vertraten, diese Lohnherabsetzung sollte unterbleiben oder auf jeden Fall nur eine äußerst bescheidene sein.“

Die Konferenz befaßte sich auch mit dem vom ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund vorgelegten Projekt der Lohnzuschläge durch den Staat und diskutierte ferner als Amendement zu diesem Vorschlag eventuell die Frage der Ausrichtung von Produktionsprämien. Auch hierüber konnte eine vollständige Ab-

klärung nicht erzielt werden. Gegenstand interessanter Erörterungen bildete auch die Frage, um wieviel die schweizerische Produktion in ihrer Herstellungskosten gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu teuer sei, um mit Erfolg konkurrieren zu können. Von fachmännischer Seite wurde mitgeteilt, daß die Herstellung der Stickereien in der Schweiz für das Endprodukt um 20 bis 25 Prozent höher zu stehen komme. Während nun einige Interessenten glaubten, daß die schweizerische Stickerei-industrie sofort Aufträge finden würde, wenn sie entsprechend billiger liefern könnte, wurden von anderer Seite darüber Zweifel geäußert mit dem Hinweis darauf, daß eben die Nachfrage fehle. Erörtert wurde schließlich auch der Einfluß der Löhne, und zwar speziell der Stickereilöhne, auf die Gesamtkosten des Endproduktes. Auch in dieser Beziehung wurden ganz verschiedene Meinungen geäußert. Die Delegierten des Regierungsrates von St. Gallen amerten sich, durch ihre Stickkontrolle Erhebungen über diesen Punkt zu machen, um den Einfluß der Löhne auf die Kosten des Endproduktes, namentlich aber auch den Einfluß der in Betracht fallenden Lohnreduktion festzustellen. Die Frage ist von großem Interesse und großer Bedeutung. Nach Durchführung dieser Erhebungen werden dann die Kantonsregierungen dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates erklären, ob sie der Meinung sind, daß der Bundesratsbeschuß über die Mindeststichpreise und Mindeststichlöhne beibehalten und die Ausführungsverordnungen des Departements den Verhältnissen angepaßt werden sollen oder ob der Beschuß aufgehoben oder bloß zeitweilig in seinen Wirkungen eingestellt werden soll.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind unerfreuliche und eine Neuordnung der Dinge ist notwendig. Die zu treffenden Entschlüsse sind aber von so weittragender Bedeutung, daß es sicherlich nur angemessen ist, wenn alle einschlägigen Verhältnisse genau geprüft und alle Entscheide wohl überlegt werden.“

Hilfs-Industrie

Das Färben von Kunstseide.

In der Regel wird das Färben von Kunstseide identisch betrachtet mit dem Färben von Baumwolle. Da aber Kunstseide eine größere Affinität zu den Farbstoffen als Baumwolle hat, und sich hin und wieder in den Färbungen auf Kunstseide Unegalitäten zeigten, hielten es die Verfasser für angezeigt, das Färben von Kunstseide, speziell von Viscose, von neuen Gesichtspunkten aus zu untersuchen.

Allgemein wurde bis jetzt angenommen, daß sich alle direkten Baumwollfarbstoffe zum Färben von Kunstseide eignen: allein neuere Forschungen haben klar erwiesen, daß nur eine beschränkte Anzahl dieser Farbstoffe geeignet sind, auf Kunstseide egale Färbungen zu ergeben. Die Kunstseide ist eben kein gleichförmiges Material und weist, bedingt durch die Fabrikation, kleinere Unregelmäßigkeiten auf, welche verschiedene Affinität zu den Farbstoffen aufweisen. Manche Farbstoffe sind gegen diese Verschiedenheiten sehr empfindlich und geben daher unegale Färbungen.

Die Verfasser arbeiteten Methoden aus, welche dazu dienen, den Grad der Unegalität der Färbung zu bestimmen. Eine große Anzahl von Farbstoffen wurde geprüft und nach dem Grade der Egalität als egal, mäßig egal und unegal bezeichnet.

Das Egalisierungsvermögen der Farbstoffe, wenn bei normaler Temperatur von 50° C gefärbt wird, variiert mit dem Molekulargewicht des angewandten Farbstoffes, wobei die Anordnung der Gruppen im Moleküle und die Natur derselben augenscheinlich keinen Einfluß ausüben. Farbstoffe von niedrigem Molekulargewicht ergeben egale Färbungen, auch dann, wenn die Kunstseide sehr ungleichmäßig ist. Anderseits färben Farbstoffe mit hohem Molekulargewicht unter den gleichen Bedingungen sehr unegal. Rosophenin 10 B, vom Molekulargewicht ca. 600, färbt sehr gleichmäßig, während Dianollichtblau, vom Molekulargewicht 992 ungleichmäßige Färbungen ergibt. Indoinblau, Molekulargewicht 521, färbt egal, Dianolblau BK, Molekulargewicht 944, liefert sehr unegale Färbungen. Gewebe aus künstlichen Seiden mit verschiedenen Affinitäten zeigen auch unegale Färbungen, wenn mit Farbstoffen von hohem Molekulargewicht gefärbt.

Folgende direkte Farbstoffe geben egale Färbungen:

Rote: Chlorazolrot A, Chlorazolrosa RD, Chlorazol-echtbordeaux B, Dianol-echtrot K, Dianol-echtrot FG, Congo Corinth GW, Congo Rubin, Chloraminrot B, Chloramin-echtrot F,